

Auflagen zur Bewilligung der Abruffütterung SCHAUER COMPIDENT

- a. Pro Futterstation dürfen maximal 36 Tiere gehalten werden:
- b. Die Gesamtfläche pro Tier muss mindestens 2,5 m² betragen.
- c. Die Liegefläche muss bei einer Gruppengrösse von mehr als 6 Tieren mindestens 1,0 m² pro Tier betragen. Bei einer kleineren Gruppengrösse muss sie mindestens 1,1 m² pro Tier betragen. Die Liegefläche muss einen nicht perforierten Boden mit Einstreu aufweisen.

Anmerkung:

Eine Unterteilung der Liegefläche in Liegenischen ist bei Grossgruppen vorteilhaft. Einerseits wird dadurch die Häufigkeit von Auseinandersetzungen um begehrte Liegeplätze reduziert. Andererseits werden die Sauen weniger in ihrer Ruhe gestört, wenn eines der zuhinterst liegenden Tiere die Liegefläche verlassen will.

- d. Die Futterstationen dürfen nicht auf der Liegefläche installiert werden, und die Eingänge müssen gut zugänglich sein.
- e. Den Tieren ist neben der eingestreuten Liegefläche auf dem Boden, in Trögen oder Raufen Rauhfutter zur Beschäftigung anzubieten (Stroh, Heu, Gras, Silage, usw.). Diese Beschäftigungsmöglichkeiten müssen beim Start eines Futterzyklus in ausreichender Menge vorhanden und für die noch nicht gefütterten Sauen zugänglich sein.
- f. Bei Trockenfütterung muss in jeder Futterstation ein Tränkesystem vorhanden sein.
- g. Wird eine Selektionsbucht eingerichtet, so muss diese eine Tränke für die Sauen aufweisen.